

§ 124 BinSchPersV — Entsprechungsübersicht der bisherigen und der neuen Befähigungen

Binnenschiffspersonalverordnung

Stand: 31.12.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Umtausch der bisherigen in eine neue Befähigung nach § 123 Absatz 4 sowie für die Besatzungsvorschriften nach Teil 3 dieser Verordnung gilt Folgendes: Der bis zum Ablauf des 17. Januar 2022 nach Binnenschiffsuntersuchungsordnung erteilten Befähigung

1. als Fährjunge entspricht die neue Befähigung als Decksmann,
2. als Fährgehilfe entspricht die neue Befähigung als Decksmann 180,
3. als Fährführer von frei oder nicht frei fahrenden Fähren entspricht die neue Befähigung als Steuermann oder Steuerfrau,
4. als Decksmann entspricht die neue Befähigung als Decksmann oder als Decksfrau,
5. als Schiffsjunge entspricht die neue Befähigung als Leichtmatrose oder Leichtmatrosin,
6. als Matrose entspricht die neue Befähigung als Matrose oder Matrosin,
7. als Bootsmann entspricht die neue Befähigung als Bootsmann oder Bootsfrau,
8. als Steuermann entspricht die neue Befähigung als Steuermann oder Steuerfrau, auch dann, wenn er kein Sprechfunkzeugnis nachweisen kann,
9. als Matrosen-Motorenwart entspricht die neue Befähigung als Bootsmann oder Bootsfrau,
10. als Maschinist entspricht die neue Befähigung als Maschinenkundiger oder Maschinenkundige,
11. als Maschinist nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein entspricht die neue Befähigung
 - a) als Maschinenkundiger oder Maschinenkundige, wenn die Befähigung ohne Fahrzeit erlangt wurde,
 - b) als Bootsmann oder Bootsfrau, wenn die Befähigung über Fahrzeit erworben wurde.

(2) Wird Fahrzeit nachgewiesen, kann statt der nach Absatz 1 entsprechenden Befähigung auch eine höhere Befähigung eingetragen werden:

1. als Matrose bei 540 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 180 Tage in der Binnenschiffahrt;
2. als Bootsmann bei 900 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 540 Tage in der Binnenschiffahrt;
3. als Steuermann bei 1 080 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 720 Tage in der Binnenschiffahrt, wenn zusätzlich ein Sprechfunkzeugnis nachgewiesen werden kann.

(3) Die Minstdauer der Fahrzeiten nach Absatz 2 kann um höchstens 360 Tage Fahrzeit verkürzt werden, wenn die antragstellende Person Inhaber oder Inhaberin eines vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Zeugnisses über eine Fachausbildung auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfasst. Die Verkürzung der Minstdauer darf die Dauer der Fachausbildung nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 124 BinSchPersV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchPersV/124>